

Satzung der Rechtsanwaltskammer Freiburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Verleihung der Führung einer Fachanwaltsbezeichnung,

Geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 13.10.2001

Aufgrund des § 89 Abs.2 Nr. 2 BRAO in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte vom 02. September 1994 sowie der Fachanwaltsordnung hat die Mitgliederversammlung der Rechtsanwaltskammer Freiburg in der Sitzung vom 21. Juni 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Rechtsanwaltskammer Freiburg erhebt für ihre Tätigkeit, die sie im Zusammenhang mit der Verleihung der Führung einer Fachanwaltsbezeichnung erbringt, vom Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von Euro 310,-; sie ist mit der Antragstellung im voraus zu entrichten. In der Verwaltungsgebühr sind die der Rechtsanwaltskammer erwachsenden Auslagen inbegriffen.

§ 2 Gebührenermässigung:

Wird der Antrag vor Entscheidung des Vorstands zurückgenommen, kann die Gebühr ermässigt werden. Über die Ermässigung entscheidet der Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Freiburg, den 07. November 2001

gez. Dr. Krenzler

(Dr.Krenzler)
Präsident